

Satzung alt	Satzung neu
<p>I. Name, Sitz und Zweck</p> <p>§ 1 Der Verein wurde 1980 gegründet und führt den Namen: "Amateur Sport Club e. V. (A S C)". Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr eingetragen.</p> <p>§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Präambel</p> <p>Der Verein Amateur Sport Club e. V. (ASC) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:</p> <p>Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Mitglieder ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz aller Mitglieder vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.</p> <p>Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.</p> <p>Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. <i>Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter!</i></p> <p>A. Allgemeines</p> <p>§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein wurde 1980 gegründet und führt den Namen: "Amateur Sport Club e. V. (A S C)".</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. 50960 eingetragen.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>§2 Zweck des Vereins</p>

§ 3 (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die planmäßige Pflege des Schwimmens und Turnens,
- b. die Erteilung von Schwimmunterricht,
- c. die Veranstaltung von und die Beteiligung an Wettkämpfen,
- d. die sportliche Betätigung aller Mitglieder.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

§ 5 (1) Zur Wahrung seiner Interessen und zur besseren Förderung des Sportgedankens ist der Verein Mitglied des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Turnerbundes. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Die Satzung des Vereins und seine sich auf die jeweilige Abteilung beziehenden Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen nicht widersprechen.

(3) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen und des Rheinischen

(1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die planmäßige Pflege des Schwimmens und Turnens,
- b. die Erteilung von Schwimmunterricht,
- c. die Veranstaltung von und die Beteiligung an Wettkämpfen,
- d. die sportliche Betätigung aller Mitglieder.

§3 Gemeinnützigkeit

Reihenfolge geändert

(1) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandsmitgliedschaften
(siehe Präambel)

(1) Zur Wahrung seiner Interessen und zur besseren Förderung des Sportgedankens ist der Verein Mitglied des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Turnerbundes. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Die Satzung des Vereins und seine sich auf die jeweilige Abteilung beziehenden Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen nicht widersprechen.

(3) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen und des Rheinischen

Turnerbundes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörigen Abteilungen verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

§ 6 Aufgaben und Organisation der Sportjugend im ASC sind in der Jugendordnung geregelt. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

II. Mitgliedschaft

§ 7 (1) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines Aufnahmeantrages erworben werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen zum SEPA Einzugsverfahren können der Beitragsordnung entnommen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.

(5) Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme sieht diese Satzung nicht vor.

Turnerbundes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörigen Abteilungen verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

(siehe §17(2))

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines Aufnahmeantrages erworben werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen zum SEPA-Einzugsverfahren können der Beitragsordnung entnommen werden.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung als bindend für sich an.

(5) Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme sieht diese Satzung nicht vor.

§ 8 (1) Als Mitglieder werden geführt,

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. Ehrenmitglieder.

(2) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Förderung und das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(3) Sie haben die Pflicht,

- a. den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen,
- b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
- c. den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen,
- d. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren halbjährlich zu entrichten. Es können zusätzliche Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Mahngebühr wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Zahlungstermine und die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Mahngebühren sind der separaten Beitragsordnung zu entnehmen.

(4)

- a. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben alle Mitglieder das passive, vom vollendeten 16. Lebensjahr an das aktive Wahlrecht. Abweichend davon haben auf dem Vereinsjugendtag alle Mitglieder der Sportjugend das aktive Wahlrecht und Mitglieder der Sportjugend vom vollendeten 16. Lebensjahr das passive Wahlrecht. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Betreffende das 16. Lebensjahr vollendet.
- b. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder werden geführt,

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. Ehrenmitglieder.

(2) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Förderung und das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(siehe C. Rechte und Pflichten der Mitglieder und §9)

siehe §10

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Nicht davon betroffen ist ein gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes unter 16 Jahren.

(5) Die Wahl zum Ehrenmitglied kann nur auf einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die zu ehrende Person muss sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Sports verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austrittserklärung, sie ist erst nach einer Mitgliedsdauer von einem Jahr möglich,
- b. Tod,
- c. Ausschluss,
- d. Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt muss zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Kündigung der gesetzlichen Vertreter. Der Austritt wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt.

(3) Die Wahl zum Ehrenmitglied kann nur auf einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die zu ehrende Person muss sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Sports verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austrittserklärung (Kündigung) sie ist erst nach einer Mitgliedsdauer von einem Jahr möglich,
- b. Tod,
- c. Ausschluss,
- d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern),
- e. Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins erfolgen. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Kündigung der gesetzlichen Vertreter. Der Austritt wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a. bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- b. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins,
- c. bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d. bei vereinsschädigendem Verhalten,
- e. bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ohne vorherige Mahnung; in Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand die Beiträge stunden oder das Mitglied zeitweilig vom Beitrag freistellen.

(4) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
- b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
- c. sich grob unsportlich verhält,
- d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
- e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden. **Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.**

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.

(4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

entfällt

(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss

(7) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.
Bei ausgeschlossenen Mitgliedern endet die Beitragspflicht mit dem Datum des Ausschlusses.

§ 10 Der Verein führt Kurse für Anfänger im Schwimmen und Turnen durch. Für die Dauer der Kurse gelten die Teilnehmer als Kurzzeit-Mitglied des Vereins ohne Wahlrecht.

wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft. Bei ausgeschlossenen Mitgliedern endet die Beitragspflicht mit dem Datum des Ausschlusses.

(7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

entfällt

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

(2) über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(3) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Gebührenfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen,

sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(7) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

(8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen (siehe Beitragsordnung).

(10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

(11) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
- c) den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.

§10 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder

(1) Vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben alle Mitglieder das passive, vom vollendeten 16. Lebensjahr an das aktive Wahlrecht. Abweichend davon haben auf der Jugendversammlung alle Mitglieder der Sportjugend das aktive Wahlrecht und Mitglieder der Sportjugend vom vollendeten 16. Lebensjahr das passive Wahlrecht. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Betreffende das 16. Lebensjahr vollendet.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Nicht davon betroffen ist ein gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes unter 16 Jahren.

D. Organe des Vereins

§11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung;

III. Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 12 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes,
- b. Wahl der Kassenprüfer,
- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- d. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- i. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie sind den Mitgliedern rechtzeitig vorher schriftlich bekanntzugeben.

- 2) der **geschäftsführende** Vorstand;
- 3) der **Gesamtvorstand**;
- 4) die **Jugendversammlung**.

§12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

siehe §13

(2) Zur Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. **Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.**

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim **geschäftsführenden Vorstand** einzureichen. Sie sind den Mitgliedern rechtzeitig vorher schriftlich bekanntzugeben.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

<p>(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>(6) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(7) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.</p> <p>(8) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>§ 13 (1) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.</p> <p>(2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Genehmigung der Tagesordnung, b. Wahl der Prüfungskommission, c. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, d. Berichte der Vorstandsmitglieder, e. Bericht der Kassenprüfer, f. Entlastung des Vorstandes, g. Wahlen, h. Beschlussfassung über den vorliegenden Haushaltsplan, i. Beschlussfassung über die Anträge, j. Verschiedenes. <p>(3) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.</p> <p>§ 14 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.</p>	<p>Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>(5) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(6) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.</p> <p>(7) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(8) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.</p> <p>(9) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Genehmigung der Tagesordnung, b. Wahl der Prüfungskommission, c. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, d. Berichte der Vorstandsmitglieder, e. Bericht der Kassenprüfer, f. Entlastung des Vorstandes, g. Wahlen, h. Beschlussfassung über den vorliegenden Haushaltsplan, i. Beschlussfassung über die Anträge, j. Verschiedenes. <p>(10) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.</p> <p>(11) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der</p>
---	--

<p>siehe §16 (1)</p> <p>siehe §16 (2)</p> <p>siehe §16 (3)</p> <p>siehe §16 (4)</p> <p>siehe §16 (5)</p> <p>siehe §16 (6)</p> <p>§ 15 (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem 1. Vorsitzenden, b. dem 2. Vorsitzenden, c. dem Geschäftsführer, d. dem Kassenwart. <p>Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den oben Genannten und:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. dem Seniorenwart, f. dem Jugendwart, 	<p>Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus §12 Absatz (2).</p> <p>(12) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der Mitgliederversammlung in schriftlicher Wahl für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neugewählten Vorstandsmitglieder im Amt.</p> <p>(13) Abwesende können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes vor dem Wahlgang schriftlich vorliegt.</p> <p>(14) Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.</p> <p>(15) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes geschieht in der Weise, dass in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt werden.</p> <p>(16) Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.</p> <p>(17) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Zweidrittel-Mehrheit bedarf, widerrufen werden.</p> <p>siehe §14 (3)</p> <p>siehe §15 (1)</p>
--	---

- g. dem Pressewart,
- h. dem Schwimmwart,
- i. dem Turnwart,
- j. dem Fachwart für Breitensport.

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

(2) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- a. die Erstellung einer Geschäftsordnung,
- b. die Verwaltung des Vereins,
- c. seine Vertretung nach innen und außen,
- d. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der jeweiligen Fachverbände zu achten.

(3) Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 16 (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der Mitgliederversammlung in schriftlicher Wahl für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neugewählten Vorstandsmitglieder im Amt.

(2) Abwesende können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes vor dem Wahlgang schriftlich vorliegt.

(3) Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

(4) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes geschieht in der Weise, dass in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt werden.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

siehe Präambel

siehe §14 (4)

siehe §12 (12 ff)

(6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Zweidrittel-Mehrheit bedarf, widerrufen werden.

§ 17 (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der 2. Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(2) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 5 % des Jahressollbeitrages laut Haushaltsplan belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im

§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes (außer Jugendwart),
- b. Wahl der Kassenprüfer,
- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- d. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- i. **Beschlussfassung über Anträge,**
- j. **Ernennung von Ehrenmitgliedern,**
- k. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.

§14 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der 2. Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(2) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 5 % des Jahressollbeitrages laut Haushaltsplan belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10 % des

Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10 % des Jahressollbeitrages belasten, und für Dienstverträge ist der erweiterte Vorstand zuständig und muss von diesem mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Jahressollbeitrages belasten, und für Dienstverträge ist der erweiterte Vorstand zuständig und muss von diesem mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Geschäftsführer,
- d. dem Kassenwart.

(4) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind

- a. Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
- b. die Erstellung einer Geschäftsordnung,
- c. die Verwaltung des Vereins,
- d. seine Vertretung nach innen und außen,
- e. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der jeweiligen Fachverbände zu achten.

(6) Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§15 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- a. dem Seniorenwart,
- b. dem Jugendwart,
- c. dem Pressewart,
- d. dem Schwimmwart,
- e. dem Turnwart,
- f. dem Fachwart für Breitensport.

(2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- a. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
- b. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- c. Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Gesamtvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal zusammenkommen.

(5) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§16 Kassenprüfer

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer (a + b) gewählt. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Jahresabrechnung verpflichtet und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Sie sind jeweils für zwei Jahre im Wechsel wählbar (a = gerade Jahreszahlen, b = ungerade Jahreszahlen). Eine Wiederwahl hintereinander ist nur einmal möglich.

(2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen

§ 18 (1) Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal zusammenkommen.

(3) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer (a + b) gewählt. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Jahresabrechnung verpflichtet und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Sie sind jeweils für zwei Jahre im Wechsel wählbar (a = gerade Jahreszahlen, b = ungerade Jahreszahlen). Eine Wiederwahl hintereinander ist nur einmal möglich.

§ 20 Der geschäftsführende Vorstand kann auf Zeit Ausschüsse für Sonderaufgaben einsetzen.

und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

siehe §15 (3)

siehe §16 (1)

entfällt

E. Vereinsjugend

§ 17 Die Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Aufgaben und Organisation der Sportjugend im ASC sind in der Jugendordnung geregelt. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(3) Das Nähere regelt die Jugendordnung (siehe §17 Abs. (2)). Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vereinsordnungen

(1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a. Beitragsordnung
- b. Jugendordnung.

(2) Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

IV. Auflösung des Vereins

§ 21 (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Mülheim an der Ruhr, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

beschlossen am 26.03.2019

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Mülheimer Sportbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.